

RzF - 13 - zu § 115 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Frankfurt (Oder), Beschluss vom 17.04.2003 - 8 D 18/00.G = = RdL 2003 S. 188; AUR 2003 S. 288 (Lieferung 2004)

Leitsätze

1. Die Bekanntmachung im Sinne des § 115 Abs. 1 FlurbG dürfte regelmäßig mit dem Ablauf der jeweiligen Aushangfrist gleichzusetzen sein.

Aus den Gründen

Die öffentliche Bekanntmachung richtet sich gemäß § 110 Satz 1 FlurbG nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der Gemeinden bestehenden Rechtsvorschriften, wobei im Falle einer Ladung durch öffentliche Bekanntmachung die Ladungsfrist gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 FlurbG zwei Wochen beträgt. Die Frist beginnt zufolge § 115 Abs. 1 HS 2 FlurbG mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Insoweit ist bei der Fristberechnung der Tag der Bekanntmachung selbst nicht mitzuzählen, weil es sich insoweit um ein in den Lauf des Tages fallendes Ereignis handelt, so dass über § 115 Abs. 2 Satz 1 FlurbG hier § 187 Abs. 1 BGB Anwendung findet (vgl. OVG Weimar, Urteil vom 17. Januar 2002 - 7 F 944/00 -, RdL 2002, 275 ff.; VGH München, Urteil vom 18. Mai 1979 - 13 A 957/79 -, RzF § 115 S. 21 [[[FlurbG:§ 115/8|RzF - 8 - zu § 115 FlurbG]]], unter Hinweis auf den Gemeinsamen Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschluss vom 6. Juli 1972 - GmS - OBG 2/71 -, RzF § 115 S. 13 [[[FlurbG:§ 115/5|RzF - 5 - zu § 115 FlurbG]]]; VGH Kassel, Urteil vom 25. Januar 1972 - III F 67/69 - RzF 5 I, S. 13, 16 [[[FlurbG:§ 115/4|RzF - 4 - zu § 115 FlurbG]]]; a.A. noch VGH Mannheim, Urteil vom 12. Dezember 1978 - VII 3167/78 -, RzF § 115, S. 19 [[[FlurbG :§ 115/7|RzF - 7 - zu § 115 FlurbG]]]; s. auch Seehusen/Schwede, a.a.O., § 115 Rdn. 3).

Soweit die öffentliche Bekanntmachung einer Ladung - wie hier - durch Aushang erfolgt, ist bei der Fristberechnung ferner zu berücksichtigen, dass die Bekanntmachung im Sinne des § 115 Abs. 1 FlurbG nicht etwa mit dem ersten Tag des Aushangs gleichzusetzen sein dürfte, sondern mit der Bewirkung der Bekanntmachung, also regelmäßig mit Ablauf der jeweiligen landes- bzw. ortsrechtlich vorgesehenen Aushangfrist. § 115 Abs. 1 FlurbG knüpft die Bekanntgabe und der Fristbeginn bei öffentlicher Bekanntmachung - insoweit in Abweichung von § 45 Abs. 4 Satz 3 VwVfG (vgl. dazu VGH München, Beschluss vom 29. Juni 1990 - 13 AS 89.3789 -, RzF 115, S. 27 f. [[[FlurbG:§ 115/11|RzF - 11 - zu § 115 FlurbG]]]) - an den ersten Tag der (erfolgten) Bekanntmachung. Diese Regelung besagt aber nichts über die Art und Weise der Bekanntmachung und die Frage, wann eine öffentliche Bekanntmachung bei Aushang bewirkt ist. Die Frage des "wie" der Bekanntmachung beantwortet sich vielmehr gemäß § 110 Satz 1 FlurbG nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der Gemeinden bestehenden orts- und landesrechtlichen Rechtsvorschriften (BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 1982, a.a.O.; Urteil 27. Mai 1986, a.a.O.). Erst wenn nach diesen Vorschriften durch Ablauf der dort bestimmten Aushangfrist die öffentliche Bekanntmachung bewirkt ist, beginnt der Fristlauf nach § 115 Abs. 1 FlurbG. Dies bedeutet für die öffentliche Bekanntmachung einer Ladung durch Aushang, dass die einzuhaltende Ladungsfrist (§ 114 Abs. 2 Satz 2 FlurbG) erst ab bewirkter Bekanntmachung, also erst ab Ablauf der Aushangfrist, einsetzt.

Anmerkung

a.A. Flurbereinigungsgericht Lüneburg v. 09.10.1968, [RzF - 6 - zu § 110 FlurbG](#)